

SATZUNG
und
STATUTEN
der
Hollinger
Schützengesellschaft e.V.

48282 Emsdetten - Januar 2012

Satzung
der
Hollinger Schützengesellschaft e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Hollinger Schützengesellschaft e.V.". Er hat seinen Sitz in 48282 Emsdetten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine unter "7 VR Nr. 428" eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Pflege heimatlicher Kultur und heimatlichen Brauchtums, sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgaben führt er insbesondere Schützenfeste und Karnevalsveranstaltungen durch und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen. Er kann auch Mitglied in Vereinen und Verbänden dieser Zwecksetzung werden.
- (3) Darüber hinaus bildet und unterhält er
 - a) Spielmannszüge
 - b) eine Laienspielschar
 - c) Schießmannschaften
 - d) eine Karnevalsabteilung
- (4) Grundlagen der Organisation des Vereins und seiner Gliederungen sind Satzung, Statuten und Ordnungen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind alle Aktiven in Gruppen gem. § 2 (3) a - d, die nicht ordentliches Mitglied sind.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Es kommen hierfür nur solche Mitglieder in Frage, die im Vereinsleben hervorragendes geleistet haben oder ein außergewöhnliches Jubiläum begehen.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche männliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem besonderen Vordruck schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift beim

Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der aufzunehmende hat sich der Versammlung vorzustellen, danach den Versammlungsraum zur Beratung und Abstimmung zu verlassen und erst nach Aufforderung wieder zu betreten.

(4) Der Vorstand kann im Laufe des Jahres Mitglieder aufnehmen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Aufnahme- bzw. Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

(1) Mit der Bekanntgabe der erfolgten Aufnahme durch den Versammlungsleiter beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Aufnahme zur Anerkennung der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen der einzelnen Abteilungen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder genießen alle Rechte die sich aus der Satzung mit den dazu ergangenen Ordnungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Die ordentlichen Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Ehrenmitglieder haben ebenfalls alle Rechte, sie sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 10 Beitrag / Umlagen

- (1) Sämtliche ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Alle bis zum 08.01.2012 gewährten Beitragsbefreiungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit
- (2) Jahresbeiträge sind in einer Summe und möglichst per Bank- einzug zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen, welche dann darüber Beschluß faßt.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung können diese nach § 12 dieser Satzung ausgeschlossen werden. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind damit nicht erloschen.
- (5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Verbindlichkeiten (Beiträge etc.) stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.

§ 11 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt sein.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, nicht aber die Verbindlichkeiten gegenüber diesen.

§ 12 Ausschluß

(1) Durch Beschluß des Vorstandes, wovon mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein ausreichend wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtbegleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluß steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, so steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

C. Organe des Vereins

§ 13

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Beschluß der Generalversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden, die der Vorstand mit der selbständigen Durchführung von Einzelaufgaben beauftragt. Die Ausschüsse haben gegenüber der Versammlung und dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen finden dreimal im Jahr und bei Bedarf statt.

(2) Jährlich findet im Januar die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(3) Die Versammlung zu Schützenfest findet im Mai oder Juni statt.

(4) Die Herbstversammlung (Versammlung zu Karneval) findet im Oktober oder November statt.

(5) Die allgemeinen Versammlungen können über die gleichen Punkte beschließen, wie die Generalversammlung, nicht jedoch über die Erhebung von Beiträgen und die Auflösung des Vereins.

(6) Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, einzuberufen.

- a) auf schriftl. Verlangen von $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach Einreichung des Verlangens beim Vorsitzenden / seinem Stellvertreter
- b) im Bedarfsfalle.

Die außerordentliche Generalversammlung kann über die gleichen Themen beschließen wie die ordentliche Generalversammlung.

(7) Zu den Versammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter ihrer angegebenen Adresse zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 15 Leitung, Durchführung, Stimmrecht, Abstimmung

(1) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit sein Stellvertreter. Bei beider Verhinderung oder Abwesenheit leitet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Versammlung.

(2) Der Leiter hat die Beschlußfähigkeit der Versammlung zu Beginn immer und während der Versammlung auf Antrag festzustellen. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{1}{20}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied sowie die Ehrenmitglieder. Stimmrechte können nicht übertragen oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(4) Beschlüsse können in den Versammlungen nur gefaßt werden, wenn die dazu erforderlichen Anträge mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht sind, damit sie bei der Abfassung der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

(5) Diese Bestimmung [§ 15 (4)] braucht nicht beachtet zu werden, wenn die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die sofortige Behandlung eines gestellten Antrages beschließt.

(6) Für die Abstimmung ist grundsätzlich die Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) erforderlich, sofern nicht eine besondere Regelung besteht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Insbesondere bei Abstimmungen über die Aufnahme, den Ausschluß von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen sowie zu einer einmaligen Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung und der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Änderungen von Satzung Statuten und Ordnungen bedürfen ebenfalls einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

(8) Auf Verlangen sechs stimmberechtigter Mitglieder in der Versammlung erfolgt grundsätzlich eine geheime Abstimmung.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem ersten Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem zweiten Kassierer
- f) dem Protokollführer
- g) den beiden Scheffen
- h) dem Männervorstand
- i) dem Jugendvertreter
- j) den jeweiligen Schützenkönigen
- k) dem jeweiligen Karnevalsprinzen
- l) dem Vertreter des Vereins bei der Karnevalsgesellschaft (KGE) und beim Verein "Vereinigte Schützengesellschaften Emsdetten e.V." - Vereinigtenverteter-
- m) dem Ehrenvorstandsmitglied
- n) dem Stadtkaiser (wenn er als Vertreter der Hollinger Schützengesellschaft e.V. am Schießen teilgenommen hat)
- o) dem Wanderkettensieger (wenn er als Vertreter der Hollinger Schützengesellschaft am Schießen teilgenommen hat)
- p) dem Stadtprinzen (wenn er dieses Amt als Vertreter der Hollinger Schützengesellschaft e.V. wahrnimmt)

dem Vorstand gehören in beratender Funktion an

- q) je ein Vertreter der Spielmannszüge, der Schießmannschaft, der Laienspielschar und der Karnevalsabteilung

(2) Die unter m - q aufgeführten Personen können bei Bedarf zu Vorstandsarbeiten herangezogen werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern unter § 16 (1) a - d. Zwei Vorstandsmitglieder unter a - d können den Verein vertreten. Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder unter § 16 (1) e -i werden auf zwei Jahre gewählt, der Vereinigtenvertreter wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder gewählt werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt (eine Stimme mehr als die Hälfte). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bringt auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten.

(7) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln die Statuten und Ordnungen.

(8) Auf der Jahreshauptversammlung werden gewählt
im ersten Jahr

- der erste Vorsitzende

im zweiten Jahr

- der zweite Vorsitzende

- der Schriftführer

im dritten Jahr
- der erste Kassierer.

Auf der Versammlung zu Schützenfest werden gewählt
- der zweite Kassierer
- der Protokollführer
- der Vereinigtenvertreter
- der Jugendvertreter

Auf der Herbstversammlung werden gewählt
im ersten Jahr
- der Scheffe
- der Männervorstand

im zweiten Jahr
- der Scheffe

(9) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung obliegt den von der Jahreshauptversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Sie erstatten auf den drei ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht.

(2) In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

D. Schlußbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat unter genauer Darlegung der Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat dann auch die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens nach Begleichung der Verbindlichkeiten zu beschließen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese, in der Generalversammlung vom 08. Januar 2012 beschlossene Satzung löst die in der Generalversammlung vom 10. Januar 2010 aktualisierte Satzung ab. Der Aktualisierung liegen diverse, protokollierte Versammlungsbeschlüsse zugrunde.

Emsdetten, 08. Januar 2012

Für den geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender Herbert Osterbrink

2. Vorsitzender Horst Siemon

1. Kassierer Andreas Nießing

Schriftführer Alfred Wilken

Statuten
der
Hollinger Schützengesellschaft e.V.
in Ergänzung der Satzung des Vereins

Allgemeines

§ 1

Jedes Mitglied ist für die ihm von der Gesellschaft ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände voll verantwortlich. Diese sind sorgfältig zu behandeln. Für vorsätzliche Beschädigung haftet das betreffende Mitglied. Beim Ausscheiden aus den aktiven Gruppen (siehe Satzung § 2 Abs.3) des Vereins, sind die Ausrüstungsgegenstände, Uniformen, Instrumente, Karnevalsutensilien u.s.w., spätestens nach 14 Tagen beim Vorstand abzugeben. Gewehre dürfen nur einer dafür berechtigten Person (Schießwart) überlassen werden. Die Waffen sind auf den Namen des Schießwartes bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden. Der Schießwart ist verpflichtet, die Jagdwaffen und die dazu gehörige Munition, nach dem gültigen Waffengesetz aufzubewahren. Die Waffen dürfen nicht ausgeliehen werden.

§ 2

Jedes Mitglied, das von der Gesellschaft einen Auftrag angenommen hat, hat diesen auch voll und ganz auszufüllen.

§ 3

Jedes Mitglied nimmt auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen und Arbeiten des Vereins, gleich welcher Art, teil. Über den bestehenden Versicherungsschutz hinaus besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Bestimmungen für den Vorstand

A. Allgemeines

§ 1

Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied muß geschäftsfähig sein, hat sich genau über Satzung und Statuten zu informieren und sich für deren Einhaltung einzusetzen. Dieses gilt auch für Könige und Prinzen.

§ 2

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß ein Vorstandsmitglied vom Vorstandsamt suspendieren. Die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 3

Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

B. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

§ 1

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende repräsentiert die Hollinger Schützengesellschaft e.V. und leitet die Versammlungen. Er ist für die allgemeine Organisation bei Vereinsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zuständig.

§ 2

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, unterstützt ihn in allen Belangen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 3

1. Kassierer

Der 1. Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen und das Hauptkassenbuch zu führen. Er gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht. Beide Kassierer haben zu den drei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Zu den Mitgliederversammlungen ist ein Kassenbericht vorzulegen.

§ 4

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den erforderlichen Schriftverkehr. Er ist für das ordnungsgemäße Verfassen und Verteilen der Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen verantwortlich. Er hat die Presse in allen wichtigen Dingen, die für den Verein gedeihlich und förderlich und für die Öffentlichkeit interessant sind, zu informieren. Der Schriftführer vertritt den Protokollführer bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 5

2. Kassierer

Der 2. Kassierer ist der Stellvertreter des 1. Kassierers, unterstützt ihn in allen Belangen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Interne Aufgabenteilungen (Einteilung Kassenstunden etc.) werden innerhalb des Vorstandes abgesprochen.

§ 6

Protokollführer

Der Protokollführer hat in Mitglieder- als auch in Vorstandsversammlungen ein Protokoll zu fertigen, welches alle wesentlichen Beschlüsse und Entscheidungen enthalten muß. Die Pflicht besteht auch über die ganze Versammlung hinaus, in der ein neuer Protokollführer gewählt wird. Er zeichnet sich ebenfalls für das Anwesenheitsbuch in Sitzungen und Versammlungen verantwortlich. Der Protokollführer vertritt den Schriftführer bei dessen Verhinderung.

§ 7

Scheffen

Die Scheffen zeichnen sich verantwortlich für alle vereinseigenen Geräte, Utensilien, Anlagen und sonstigem Zubehör. Sie haben dafür zu sorgen, daß sie in den dazu bestimmten Schränken aufbewahrt werden. Sie haben alles zu warten, Instand zu halten oder dieses zu veranlassen und zu überwachen. Nach Verschleiß ist dem Vorstand Mitteilung zu machen, damit Ersatz beschafft werden kann.

§ 8

Männervorstand

Der Männervorstand ist Ansprechpartner für die Senioren bei allen Veranstaltungen des Vereins. Er ist Mittelsmann beim Einladen der Jubelkönige/ -prinzen.

§ 9

Vereinigtenvertreter

Der Vereinigtenvertreter ist Verbindungsperson zu den Vereinigten Schützengesellschaften von Emsdetten e.V. sowie zur Karnevalsgesellschaft (KGE). Er unterrichtet den Verein über alle Aktivitäten der 'Vereinigten' und der 'KGE' und vertritt die Belange der Hollinger Schützengesellschaft e.V.. Beim Bundesfest der 'Vereinigten' ist der Vereinigtenvertreter im Festausschuß tätig. Er bleibt dieses auch bis nach Ablauf des Festes und gehört solange dem Vorstand an.

§ 10

Jugendvertreter

Der Jugendvertreter ist Ansprechpartner für die Jugendlichen aller Abteilungen innerhalb des Vereins. Innere Aufgabenteilungen werden innerhalb des Vorstandes abgesprochen

Bestimmungen über Versammlungen

§ 1

An Versammlungen sollte jedes Mitglied teilnehmen. Diskussionen über Politik und persönliche Angelegenheiten dürfen in Versammlungen nicht geführt werden.

§ 2

Jedem Mitglied sind Satzung und Statuten auszuhändigen. Auf der Versammlung zu Schützenfest werden die Bestimmungen zu Schützenfest verlesen.

Bestimmungen zu den Veranstaltungen und Festen

A. Allgemeines

§ 1

Die Leitung der Feste liegt in den Händen des Vorstandes, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

B. Schützenfest

§ 1

Für die Schützengesellschaft hat Hollingen folgende Grenzen: Im Westen Brookweg vom Max-Klemens-Kanal bis zum Strietbach, im Norden Strietbach und Neubrückenstraße, im Osten Diemshoff, die Höfe Reppenhorst und Feldmann, Lönsstraße bis zur Bahn, Bahnstrecke entlang bis zur Gemeindegrenze. Im Süden die Gemeindegrenze bis Hof Lintel einschließlich der dazugehörenden Häuser, ferner die Höfe Krüler und Kiwitt, der Max-Klemens-Kanal bis zum Brookweg.

§ 2

Auf der Versammlung zu Schützenfest sind Adjutant, Nebenreiter und Fahnenoffiziere zu nennen. Werden Majore und Fähnriche nicht aus der Reihe der Könige gestellt, so sind hierfür Mitglieder zu wählen.

§ 3

Gemäß Sitte und alter Tradition sind die letzten drei Tage vor Schützenfest zum Grünholen, Kränzen und Flinteputzen bestimmt. Zum

Grünholen und Flinteputzen haben sich die Mitglieder einzufinden.
Das Kränzen findet mit Damen statt.

§ 4

Die Gefallenenehrung findet am ersten Schützenfesttag nach dem Gottesdienst statt.

§ 5

Am zweiten Schützenfesttag findet das Vogelschießen für die Jungmänner (bis 35 Jahre) statt, am dritten Schützenfesttag für die Männer (ab dem 36. Lebensjahr) sowie das Scheibeschießen für alle berechtigten Mitglieder. Alle drei Könige haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jeder König kann nur innerhalb der angegebenen Grenzen der Schützengesellschaft ausgeholt werden.

§ 6

- (1) Nach alter Tradition hat der Major die Mitglieder vor dem Königsschießen zu einem kurzen Gebet aufzufordern.
- (2) Schrift- und Protokollführer sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießens verantwortlich.
- (3) Während des Königsschießens haben sich Vorstand und Könige unter der Vogelstange aufzuhalten.
- (4) Laut polizeilicher Verordnung dürfen sich während des Schießens nur der amtierende Schießwart, sein Helfer, der jeweilige Schütze und ein Vorstandsmitglied im Bereich der abgesperrten Schießanlage aufhalten. Grobe Verstöße werden seitens der Gesellschaft mit einem dreijährigem Schießverbot geahndet.
- (5) Nach dem Königsschuß hat der Adjutant sofort eine Nachricht zum Hause der Königin zu bringen.

§ 7

Das Recht zum Königsschießen hat jedes geschäftsfähige Mitglied, welches mindestens ein Jahr ununterbrochen der Gesellschaft angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der geschäftsführende Vorstand darf am Königsschießen teilnehmen, wenn der persönliche Vertreter kein König, alter König oder Jubelkönig ist.

§ 7 a

Es wird in offener Reihenfolge geschossen. Das heißt, jedes Mitglied, das berechtigt ist die Königswürde zu erlangen, kann sich, ohne namentlich aufgerufen zu werden, zum Vogel- bzw. Scheibeschießen anstellen.

§ 7 b

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt, ab wann die Schießreihenfolge durch einen neu hinzukommenden Schützen, nicht mehr unterbrochen werden darf.

§ 7 c

Geschossen wird ab dem ersten Schuß mit der Schrotflinte. Nur der jeweilige "alte König" gibt einen Ehrenschuß ab.

§ 8

Ein nicht gewollter Königsschuß kann durch Erstattung des Vogels (der Scheibe) und Auflegen eines Fasses Bier, nicht unter 50 Litern, rückgängig gemacht werden.

§ 9

Wird der Vogel / die Scheibe von einem Mitglied, welches nicht zum Schießen berechtigt ist, abgeschossen, so ist dieses verpflichtet, innerhalb einer halben Stunden einen neuen Vogel/Scheibe auf die Stange zu schaffen, eine Geldstrafe von 50 ,-- € zu zahlen und 100 Liter Bier zu stiften.

§ 10

Jeder König hat dafür zu sorgen, daß eine Stunde nach dem Königsschuß seine Königin zur Stelle ist. Andernfalls muß der Vogel / die Scheibe wieder auf die Stange gesetzt werden und er hat ein Faß Bier von 100 Litern zu stiften.

§ 11

König ist derjenige, bei dem der Vogel / die Scheibe zu Boden gefallen ist.

§ 12

Nach Überreichung der Königskette haben die Könige die Pflicht eine Dame als Königin zu wählen. Die Königin muß das 18. Lebensjahr vollendet haben und wird in Hollingen ausgeholt. Nach alter Tradition ist der verheiratete König verpflichtet, seine Frau als Königin zu nehmen. Als verheiratet gilt, wer eine standesamtliche Trauung vollzogen hat.

§ 13

Jeder König stiftet ein silbernes Schild für die Königskette. Das Schild bleibt Eigentum der Gesellschaft.

§ 14

Jeder König erhält einen Zuschuß von der Gesellschaft in bar, dessen Höhe auf der Versammlung vor Schützenfest festgelegt wird.

§ 15

Ein König muß bis zur nächsten Teilnahme am Königsschießen 5 Jahre warten..

§ 16

Die Gesellschaft stiftet am Freitag beim Vogel ausholen im Anschluß an die Gefallenenehrung ein Faß Bier von 50 Litern.

§ 17

- a) Der alte Jungmännerkönig wird am ersten Schützenfesttag ausgeholt und stiftet ein Faß Bier von 50 Litern.
- b) Der alte Männerkönig wird am zweiten Schützenfesttag ausgeholt und stiftet dort ein Faß Bier von 50 Litern.
- c) Der alte Scheibenkönig wird am zweiten Schützenfesttag ausgeholt und stiftet dort ein Faß Bier von 50 Litern.
- d) Falls die Hollinger Schützengesellschaft e.V. den Wanderketensieger stellt, so wird dieser am Schützenfestsonntag ausgeholt und stiftet dort ein Faß Bier von 50 Litern.

§ 18

Das "Vuogel bekieken" erfolgt bei einem der Könige, jedoch innerhalb der Vereinsgrenzen. Dazu stiften die Könige gemeinsam ein Faß Bier von 75 Litern. Diese Menge darf nicht überschritten werden.

§ 19

- (1) Die Könige fungieren ein Jahr als Vorstandsmitglieder. In diesem Jahr haben sie die Außenanlagen der Hollinger Kriegergedächtniskapelle zu pflegen, sofern die Pflege nicht von Dritten übernommen wird. Im darauffolgenden Jahr werden sie gem. § 17 als alte Könige ausgeholt.
- (2) Der Jungmännerkönig übernimmt im dritten Jahr das Amt des Fähnrichs und im vierten Jahr das Amt des Jungmännermajors.
- (3) Der Männerkönig übernimmt im dritten Jahr das Amt des Nebenfähnrichs und im vierten Jahr das Amt des Männermajors.
- (4) Der Scheibenkönig übernimmt im dritten Jahr das Amt des Fähnrichs und im vierten Jahr das des Adjutanten.
- (5) Die Funktionen im dritten und vierten Jahr sind freiwillig.
- (6) Am ersten Schützenfesttag haben im Festzug die Jungmänner Vorrang. Deshalb wird der Major von den Jungmännern gestellt. Am zweiten Schützenfesttag haben im Festzug die Männer Vorrang. Der Major wird vom Männerkönig gestellt.
- (7) Die Fähnriche haben dafür Sorge zu tragen, daß bei äußeren Anlässen (z.B. Jubelfeste, Beerdigungen etc.) eine Fahne mitgeht.

Auch haben sie dafür zu sorgen, daß bei Messen für die Hollinger Schützengesellschaft e.V. eine Fahne vertreten ist.
(bei Beerdigungen kann die Fahne von Dritten getragen werden)

§ 20

Jubilarkönige sind in gebührender Weise zu ehren. Das Ausholen der Jubilarkönige wird auf der Versammlung vor Schützenfest festgelegt.

§ 21

Die §§ 7 - 11 sind an den Schützenfesttagen unter der Vogelstange vom Vorstand vor dem Schießen bekannt zu geben.

C. Karneval

§ 1

Die Angelegenheiten des Karnevals werden vom Präsidenten und Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt.

§ 2

Das Karnevalskomitee und zwei Vertreter des Vorstandes wählen die Karnevalspräsidenten/Vizepräsidenten.

§ 3

Das Karnevalskomitee setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Abteilungen

- a) Wagenbau
- b) Bunte Bühne

- c) Karnevalszeitung
- d) Kinderkarneval
- e) Präsidium

§ 4

Jedes geschäftsfähige Mitglied, welches drei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, kann Prinz Karneval werden. Seine Prinzessin muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schatz- und Zeremonienmeister müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 5

Der Prinz fungiert ein Jahr als Vorstandsmitglied.
Der Prinz erhält den gleichen Zuschuß wie die Könige

§ 6

Jubelprinzen sind in gebührender Weise zu ehren.